

## Protokoll der 29. Gemeinderatssitzung vom 22. Januar 2013

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Irene Elford  
Günther Jehle  
Norbert Gantner  
Horst Meier (Trakt. 2013/242 - 2013/247)  
Monika Stahl

Zu Trakt.  
2013/242 Markus Biedermann, Amt für Bau und Infrastruktur

---

### 2013/242 Tempo 50 km/h generell

---

**Sachverhalt** Im Jahr 1993 wurde in Planken Tempo 40 km/h als Höchstgeschwindigkeit auf der Landstrasse (Dorfstrasse) und den Gemeindestrassen eingeführt. Dies aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung durch zu schnelles Autofahren. In einer Umfrage bei der Einwohnerschaft befürworteten damals 80 % eine Geschwindigkeitsreduktion auf 40 km/h. Die Regierung hat dieses Anliegen gutgeheissen und eine Ausnahmegewilligung erteilt. Beim Dorfeingang erfolgte deshalb die einmalige Signalisation „Tempo 40 generell“, welche für das ganze Strassennetz im Dorfgebiet gilt. Diese Höchstgeschwindigkeit hat sich in all den Jahren bis heute bestens bewährt.

Die Regierung hat nun per 1. Oktober 2012 die Signalisationsverordnung und die Verkehrsregelverordnung geändert mit dem Ziel, eine weitgehende Übereinstimmung mit der Schweizer Vorlage zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde die Signalisation „Tempo 50 generell“ analog zur Schweiz eingeführt. Dies würde bedeuten, dass auf der Dorfstrasse in Planken die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h eingeführt werden würde. Das Tiefbauamt hat zur Umsetzung dieser Signalisation in einem ersten Schritt ein Konzept erarbeitet, welches nun dem Gemeinderat vorgestellt wird.

Auf den Gemeindestrassen obliegt es dem Gemeinderat, die Höchstgeschwindigkeit festzulegen. Eine unterschiedliche Höchstgeschwindigkeit auf der

Dorfstrasse (z.B. 50 km/h) und den Gemeindestrassen (z.B. 40 km/h) würde jedoch zu einer unübersichtlichen Beschilderung führen, müsste doch bei jeder zur Dorfstrasse führenden Gemeindestrasse der Beginn der neuen Höchstgeschwindigkeit und das Ende der bisherigen Höchstgeschwindigkeit angezeigt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und für das Wohngebiet von Planken die bisherige Regelung mit der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h beizubehalten. Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h kommt für den Gemeinderat aufgrund des Nichtvorhandenseins von notwendigen Trottoirs und der fehlenden Sichtweiten nicht in Frage. Allenfalls wäre eine Verminderung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h denkbar.

---

**2013/243      Protokoll der 28. Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2012**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2012 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2013/244      Auszahlung Förderbeitrag für Minergie an Katharina Schafhauser, Kasernastrasse 8, Planken**

---

**Sachverhalt** Katharina Schafhauser, Kasernastrasse 8, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für das im Minergie-Standard erstellte Einfamilienhaus. Das Förderobjekt ist von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Katharina Schafhauser den Förderbeitrag von CHF 5'000.00 für den Minergie-Standard bereits ausgezahlt. Katharina Schafhauser erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken ebenfalls einen Förderbeitrag von CHF 5'000.00.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Katharina Schafhauser gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag von CHF 5'000.00 für den Minergie-Standard auszuzahlen.

---

**2013/245      Bodenverpachtung Plankner Äscher und Streuteil Schwabbrünnen für die Pachtperiode 2013 - 2017**

---

**Sachverhalt** Die Pachtperiode für den Plankner Äscher und den Streuteil Schwabbrünnen ist am 31. Dezember 2012 abgelaufen. Vor der Neuausschreibung hat der Gemeinderat das Bewirtschaftungsreglement grundlegend überarbeitet und an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 einstimmig genehmigt. Am 27. November 2012 erfolgte eine Abänderung der Vergabekriterien.

Die Einteilung des Plankner Äschers in sieben Teilflächen hat sich bewährt. Nach Expertenmeinung entsprechen die Flächen einem Mindestausmass und sollten nicht weiter aufgeteilt werden. Für die Bodenzuteilung sind Art. 3 Voraussetzungen, Art. 4 Aufteilung des Gemeindebodens und Art. 5 Vergabekriterien des Bewirtschaftungsreglements anzuwenden. Neben allen bisherigen Pächtern haben sich zwei weitere Landwirte aus Liechtenstein, die einerseits Vieh auf den Plankner Alpen sömmern oder andererseits grössere landwirtschaftliche Flächen in Planken bewirtschaften, für ein Pachtgrundstück im Äscher beworben. Ebenso sind neben einem bestehenden Pächter aus Planken zwei weitere Anträge von Personen mit Wohnsitz in Planken und eigener Landwirtschaft eingegangen. Gemäss Art. 5 des Bewirtschaftungsreglements hat eine in Planken wohnende Person mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb, ungeachtet seiner Grösse, in jedem Fall Anspruch auf die Zuteilung von Gemeindeboden im Plankner Äscher.

Die Voraussetzungen für die Bodenzuteilung werden von 8 Bewerbern erfüllt. Ein Bewerber aus Liechtenstein und die 3 Bewerber aus Planken erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 3 grundsätzlich nicht. Es obliegt nun dem Gemeinderat, die Zuteilung der 7 Parzellen im Plankner Äscher und der einen Parzelle im Streuteil Schwabbrünnen vorzunehmen.

Die Pachtzinsen haben sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert und wurden deshalb mit GRB 2012/210 vom 23. Oktober 2012 mit jährlich 13 Rappen pro Klafter festgelegt. Die Entschädigung für den Streuteil Schwabbrünnen wird mit CHF 7'000.00 vorgeschlagen. Die mit Gemeinderatsbeschluss 2012/202 vom 2. Oktober 2012 genehmigte Rekultivierung bzw. Bodenverbesserung im Plankner Äscher wird ungeachtet der Pachtvergabe durchgeführt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Verpachtung des Gemeindebodens im Plankner Äscher und des Streuteils Schwabbrünnen aufgrund der Bewerbungen und nach Berücksichtigung von Art. 3 und 5 des Bewirtschaftungsreglements

wie folgt zu vergeben:

- Parzelle A: Heinrich Gantner, Planken
- Parzelle B: Robert Frick, Balzers
- Parzelle C: Johann Schierscher, Planken
- Parzelle D: Eric Kaiser, Mauren
- Parzelle E: Ambros Kaiser, Mauren
- Parzelle F: Michael Wohlwend, Mauren
- Parzelle G: Rainer Beck, Planken

Der Streuteil Schwabbrünnen (Parzelle H) wird an Markus Büchel, Balzers, vergeben. Die Entschädigung wird auf CHF 7'000.00 festgesetzt.

Die Pachtperiode beträgt fünf Jahre und endet am 31. Dezember 2017.

Ausstand: Rainer Beck, Norbert Gantner

---

**2013/246 Kaufangebot Pl. Parz. Nr. 228, 229 und 508, Mittelplanken**

---

**Sachverhalt** Der Eigentümer der Pl. Parz. Nr. 228, 229 und 508, alle Plan 4, Mittelplanken, mit insgesamt 1'466 m<sup>2</sup> bzw. 407.6 Klafter, bietet der Gemeinde seine Grundstücke samt Doppelwohnhaus und Ökonomiegebäuden zum Kauf an. Die Liegenschaften befinden sich direkt an der Dorfstrasse und liegen in der Wohnzone. Der Landesschätzer ermittelte einen Verkehrswert von insgesamt CHF 1'287'000, davon entfallen CHF 495'000 auf das Doppelwohnhaus und die Ökonomiegebäude und rund CHF 792'000 auf die Grundstücke. Der Klafterpreis beträgt somit rund CHF 1'950.00. Die Schätzungen des Landesschätzers wurden mit einer Ausnutzungsziffer von 0.5 berechnet, obwohl gemäss Gemeindebauordnung nur maximal 0.45 erlaubt ist. Das unter Denkmalschutz stehende Doppelwohnhaus wurde vermutlich im Jahr 1774 gebaut und 1990/91 umgebaut.

In einem ersten Schritt ist die Meinung des Gemeinderates einzuholen, ob ein grundsätzliches Kaufinteresse besteht. In den letzten Jahren hat die Gemeinde bei reinen Bodenkaufangeboten (ohne Gebäude) stets ein Angebot abgegeben und dabei ausnahmslos den amtlichen Verkehrswert geboten. Der Gemeindevorsteher schlägt vor, falls ein Kaufinteresse durch den Gemeinderat besteht, vor der Abgabe eines Gebotes die Liegenschaften zu besichtigen und anschliessend über die Höhe des Gebotes zu beraten. Ein aktueller Sanierungsbedarf der Wohnliegenschaft besteht offensichtlich nicht, da beide Hausteile bewohnt sind.

Bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs und insbesondere des neuen Steuergesetzes war es üblich, dass die Gemeinde bei Käufen zum Verkehrswert jeweils auch die Grundstücksgewinnsteuer übernommen hat. Dies deshalb, weil Zweidrittel dieser Steuer bei der Gemeinde verblieben sind. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz wurde dies nun grundlegend geändert, indem die Grundstücksgewinnsteuer zur Gänze vom Land einbehalten wird. Durch das neue Steuergesetz wurden zudem die Steuersätze der Grundstücksgewinnsteuer wesentlich erhöht. Im gegenständlichen Fall beläuft sich der Steuerbetrag bei der Übernahme durch den Käufer und unter Anrechnung eines bestehenden Wohnrechtes auf rund CHF 201'000, was rund 16 % des Verkehrswertes entspricht. Die meisten Gemeinden haben deshalb die bisherige Praxis aufgegeben und übernehmen die Grundstücksgewinnsteuer nicht mehr.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Kaufangebot grundsätzlich zu prüfen und mit dem Eigentümer einen Besichtigungstermin für die Liegenschaften festzulegen.

---

**2013/247 Kaufangebot Pl. Parz. Nr. 220, Mittelplanken**

---

**Sachverhalt** Die Eigentümerin der Pl. Parz. Nr. 220, Plan 4, Mittelplanken, mit 891 m<sup>2</sup> bzw. 247.8 Klafter, bietet der Gemeinde ihr Grundstück samt Wohn- und Ökonomiegebäude zum Kauf an. Die Liegenschaft befindet sich direkt an der Dorfstrasse und liegt in der Wohnzone. Der Landeschätzer ermittelte einen Verkehrswert von CHF 719'000.00, davon entfallen CHF 224'000 auf das Wohnhaus, Stall und Scheune und rund CHF 495'000 auf das Grundstück. Der Klafterpreis beträgt somit CHF 2'000.00. Die Schätzungen des Landeschätzers wurden mit einer Ausnutzungsziffer von 0.5 berechnet, obwohl gemäss Gemeindebauordnung nur maximal 0.45 erlaubt ist. Das Wohnhaus wurde vor 1900 gebaut und ist seit einigen Jahren nicht mehr bewohnt.

In einem ersten Schritt ist die Meinung des Gemeinderates einzuholen, ob ein grundsätzliches Kaufinteresse besteht. In den letzten Jahren hat die Gemeinde bei reinen Bodenkaufangeboten (ohne Gebäude) stets ein Angebot abgegeben und dabei ausnahmslos den amtlichen Verkehrswert geboten. Der Gemeindevorsteher schlägt vor, falls ein Kaufinteresse durch den Gemeinderat besteht, vor der Abgabe eines Gebotes die Liegenschaft zu besichtigen, den allfälligen Sanierungsaufwand feststellen zu lassen und anschliessend die Höhe des Gebotes im Gemeinderat zu beraten.

Bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs und insbesondere des neuen Steuergesetzes war es üblich, dass die Gemeinde bei Käufen zum Verkehrswert jeweils auch die Grundstücksgewinnsteuer übernommen hat. Dies deshalb, weil Zweidrittel dieser Steuer bei der Gemeinde verblieben sind. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz wurde dies nun grundlegend geändert, indem die Grundstücksgewinnsteuer zur Gänze vom Land einbehalten wird. Durch das neue Steuergesetz wurden zudem die Steuersätze der Grundstücksgewinnsteuer wesentlich erhöht. Im gegenständlichen Fall beläuft sich der Steuerbetrag bei der Übernahme durch den Käufer auf rund CHF 167'000, was rund 23 % des Verkehrswertes entspricht. Die meisten Gemeinden haben deshalb die bisherige Praxis aufgegeben und übernehmen die Grundstücksgewinnsteuer nicht mehr.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Kaufangebot grundsätzlich zu prüfen und mit den Vertretern der Eigentümerin einen Besichtigungstermin festzulegen, zu dem auch Baufachleute aufgeboden werden sollen.  
Ausstand: Günther Jehle

---

**2013/248 Vergabe Projekt Dorfkern**

---

**Sachverhalt** Die Kulturkommission hat im Sinne der Sensibilisierung der Bevölkerung zur Schönheit und Einzigartigkeit des Dorfkerns von Planken einen Projektvorschlag vorgelegt, bei welchem wichtige Fragen zu einem Dorfkern gestellt werden und deren Beantwortung von Fachleuten vorgenommen werden soll. Dazu eignet sich insbesondere – analog zum Gasthausprojekt – die Universität Liechtenstein mit einer Architekturabschlussklasse unter der Leitung von Gastprofessor Conradin Clavuot, dipl. Architekt ETH/SWB aus Chur.

Um der Sachfrage auf den Grund zu gehen und um fundierte Aussagen und Vorschläge zu machen, soll das ganze Dorf in seiner heutigen Form betrachtet werden. Dabei wird voraussichtlich eine Gruppe von 16 Studenten der Architekturabteilung im Masterkurs „Kulturelle Nachhaltigkeit in der Alpinen Architektur“ in einer ersten Phase das Dorf mit einer Bevölkerungszunahme von 100 % vorstellen. Die sich daraus ergebenden Fragen zu Baulandreserven, Ausscheidung von Baugebieten, Qualitätssicherung, etc. sollen in Form von groben Projektstudien diskutiert werden. In einer zweiten Phase soll eine Annäherung an einen eigentlichen Dorfkern erfolgen. Welche baukulturellen Objekte gehören dazu? In einer dritten Phase sollen die Studenten in Dorfkernnähe jeweils ein bauliches Projekt planen. Der Standort soll so gewählt werden, dass den Erkenntnissen aus den ersten beiden Phasen Rechnung getragen wird. Die Nutzung ist frei wählbar, je-

doch sind Aspekte wie Dorfplatz, Strassenführung, Gebäude im Strassenbereich, Gebäudenutzung infolge Renovation und Erweiterung zu berücksichtigen. Ziel dieser Aufgabe ist es, der Gemeinde ein Leitbild, eine Vision für ihre bauliche Zukunft und insbesondere des Dorfkerns als Diskussionsvorlage zu unterbreiten.

Das Projekt Dorfkern beginnt im Februar und endet im Juni 2013 mit einer öffentlichen Präsentation, zu der die ganze Bevölkerung eingeladen wird. Als Dokument wird eine gebundene Broschüre über die Arbeiten erstellt und der Gemeinde abgegeben. Die Projektvergabe an die Universität Liechtenstein soll auch als Beitrag an das Bildungswesen im Inland betrachtet werden, nachdem die Gemeinde Planken selbst keine Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Projekt Dorfkern zur Ausführung an die Universität Liechtenstein zum Pauschalangebot von CHF 24'000.00 zu vergeben.

---

**2013/249    Dorfstrasse 44 Rechenmacherhaus: Bestellung einer Projektgruppe**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/238 vom 11. Dezember 2012 wurde über die Nicht-Unterschutzstellung des wohl ältesten Wohnhauses in Planken, dem sogenannten Rechenmacherhaus informiert. Am 20. Dezember 2012 erfolgte die Ausfertigung der Abbruchgenehmigung durch das Hochbauamt. Aus Sicht der VU-Gemeinderatsfraktion kann die Zerstörung eines bedeutenden Zeugnisses der liechtensteinischen Kultur-, Bau- und Siedlungsgeschichte nicht einfach hingenommen werden. Deshalb wurde der Gemeindevorsteher einstimmig beauftragt, mit der Eigentümerin des Rechenmacherhauses in Kontakt zu treten und über eine allfällige Übernahme des Gebäudes durch die Gemeinde zu verhandeln.

Nach der Kontaktaufnahme mit der Eigentümerschaft wurde am 15. Januar 2013 unter Beizug von Baufachleuten das Objekt eingehend besichtigt. Die Liegenschaft ist in einem schlechten, jedoch im Hinblick auf den historischen Wert erhaltens- und schützenswertem Zustand. Der überwiegende Teil der Baute kann nach Fachmeinung erhalten werden. Der Gemeindevorsteher schlägt deshalb vor, eine Projektgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, bis Ende April 2013 ein Konzept zum Erhalt dieses ältesten Bauobjekts in Planken vorzulegen. Der Zeitraum ist relativ knapp bemessen, dies deshalb, weil die Eigentümerin auf den Abbruch der Liegenschaft drängt und sie über eine entsprechende Abbruchgenehmigung verfügt. Ziel des Konzeptes muss es sein, diese Liegenschaft einer langfristigen Nut-

zung, idealerweise einer Wohnnutzung zuzuführen. Neben der Standortfrage ist ein Kostenvoranschlag vom Abbruch, Zwischenlagerung bis zum Wiederaufbau sowie ein entsprechender Zeitplan vorzulegen. Die Projektgruppe soll mit den folgenden Personen besetzt werden:

Rainer Beck, Gemeindevorsteher, Vorsitz

Thomas Meier, Gemeindebauverwaltung, Protokoll und Administration

Anton Nägele, Altvorsteher

Florin Frick, Schaan, Ortsplaner und Architekt

Sigi Korner, Triesen, Holzrestaurator (u.a. beteiligt am Wiederaufbau des Biederemannhauses in Schellenberg)

Norbert Gantner, Baufachmann aus Planken

Patrik Birrer, Denkmalpfleger des Landes (beratend)

Rupert Hoop, Ruggell, Zimmermann (u.a. beteiligt am Wiederaufbau des Biederemannhauses in Schellenberg) (beratend)

Peter Albertin, Büro für historische Bauforschung, Winterthur (beratend)

Nach Vorliegen der notwendigen Daten einschliesslich der geschätzten finanziellen Aufwendungen soll im Mai/Juni 2013 dem Gemeinderat ein Antrag zur Projektgenehmigung sowie für einen Verpflichtungskredit vorgelegt werden, der selbstverständlich referendumsfähig sein wird. Gemeinsam mit dem Projekt Dorfkern oder auch separat könnte an einem Informationsabend im Juni 2013 die Bevölkerung über das Projekt Rechenmacherhaus informiert werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, eine Projektgruppe zum Erhalt des Rechenmacherhauses einzusetzen mit dem Ziel bis Ende April 2013 ein Konzept vorzulegen, wie das Gebäude einer langfristigen Nutzung zugeführt werden kann. Die Projektgruppe wird wie folgt besetzt:

Rainer Beck, Gemeindevorsteher, Vorsitz

Thomas Meier, Gemeindebauverwaltung, Protokoll und Administration

Anton Nägele, Altvorsteher

Florin Frick, Schaan, Ortsplaner und Architekt

Sigi Korner, Triesen, Holzrestaurator

Norbert Gantner, Baufachmann aus Planken

Patrik Birrer, Denkmalpfleger des Landes (beratend)

Rupert Hoop, Ruggell, Zimmermann (beratend)

Peter Albertin, Büro für historische Bauforschung, Winterthur (beratend)

Ausstand: Rainer Beck, Norbert Gantner

---

**2013/250      Abklärung Bewilligungen Sanierung Bödahütte Alpzinken**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/227 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. November 2012 die Stellungnahme des Alpvogtes zur beabsichtigten Sanierung der Bödahütte Alpzinken zur Kenntnis genommen und beschlossen, vor einer abschliessenden Beschlussfassung weitere Abklärungen betreffend Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft, Notwendigkeit einer Baubewilligung, usw. vorzunehmen. Die Abklärungen mit dem Amt für Bau und Infrastruktur haben ergeben, dass für die beabsichtigte Sanierung gemäss Art. 72 lit. a) des Baugesetzes eindeutig eine Baubewilligung und somit auch eine Bewilligung im Rahmen des Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft notwendig sind.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Abklärungen betreffend Bewilligungen für die Sanierung der Bödahütte Alpzinken zur Kenntnis zu nehmen.

---

**2013/251      Elisabeth Gantner Stiftung – Grundbuchberichtigungsklage Pl. Parz. Nr. 329  
Urteil des Fürstlichen Landgerichts**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/141 vom 13. März 2012 wurde über den zeitlichen Hergang hinsichtlich der Umsetzung des Testaments von Elisabeth Gantner aus dem Jahr 1885 bzw. zur Errichtung einer Kaplanei in Planken zwischen 1890 und 1910 ausführlich berichtet. Der Gemeinderat hatte dazu einstimmig beschlossen, aufgrund der gegebenen Erfolgsaussichten das Eigentum an der Pl. Parz. Nr. 329 gerichtlich feststellen zu lassen und genehmigte dazu einen Kredit von CHF 15'000.00 für die erstinstanzliche Prozessführung, für welche Dr. Robert Beck vom Advocaturbüro Sprenger & Partner AG, Triesen, beauftragt wurde. Die Grundbuchberichtigungsklage wurde am 27. Juli 2012 beim Landgericht eingereicht. Auf den 17. September 2012 wurde die erste Tagsatzung vor Gericht anberaumt und am 14. Dezember 2012 stellte das Landgericht das Urteil der klagenden und der beklagten Partei zu. Das Landgericht hat nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung im Namen von Fürst und Volk zu Recht erkannt:

1. Festgestellt wird, dass die klagende Partei (Gemeinde Planken) Eigentümerin des Plankner Grundstücks Nr. 329, Im Häldele, Plan Nr. 6, Wiese, 10.06.2003, Be-

leg 842/123, mit einer Fläche von 698 m<sup>2</sup>, ist.

2. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Abteilung Grundbuch, wird angewiesen, die klagende Partei als Eigentümerin des Plankner Grundstücks Nr. 329, Im Häldele, Plan Nr. 6, Wiese, 10.06.2003, Beleg 842/123, mit einer Fläche von 698 m<sup>2</sup>, im Grundbuch einzutragen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution die mit CHF 2'690.80 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Somit hat die Gemeinde Planken das Verfahren erstinstanzlich auf der ganzen Länge für sich entschieden. Gegen dieses Urteil hat nun die beklagte Partei, die eigentlich gar nicht existiert, durch den Pfarrer der Pfarrei St. Laurentius Schaan, innert offener Frist Berufung beim Fürstlichen Obergericht eingelegt. Dadurch geht das Rechtsverfahren in die zweite Instanz. Bisher sind für das Verfahren Anwaltskosten in Höhe von CHF 13'403.65 aufgelaufen. Die Kosten für die zweite Instanz werden auf rund CHF 5'000 veranschlagt und beinhalten die Berufungsbeantwortung und die Berufungsverhandlung. Die Kosten liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das erfreuliche Urteil des Landgerichts zur Grundbuchberichtigungsklage betreffend der Pl. Parz. Nr. 329 zur Kenntnis zu nehmen. Ebenso wird die Berufung durch die beklagte Partei zur Kenntnis genommen.

---

**2013/252      Sternsinger 2013**

---

**Sachverhalt** In Planken waren am 5. und 6. Januar 2013 drei Sternsinger-Gruppen unterwegs und segneten alle Häuser und Wohnungen. Dabei sammelten sie einen Betrag von CHF 7'518.00. Der Sammelertrag wird verteilt an die folgenden beiden Projekte:

1. „Wohngemeinschaft Hogar de Maria in Pasto / Kolumbien“, betreut von Stefan und Katherine Biedermann. Das Geld kommt jungen Frauen zugute, die einst als Waisen im Kinderdorf aufgenommen und nun extern selbständig leben. Das Geld gewährleistet den nachhaltigen Betrieb des Kinderdorfes und unterstützt diese jungen Frauen moralisch und finanziell. Im Zentrum der finanziellen Unterstützung stehen die Wohngemeinschaft der jungen Frauen, die Kindertagesstätte und Ausbildungskosten.

2. „Kindergarten in einem Slum in Mumbai, Indien“, betreut von der Stiftung Suppiah Charity, vertreten durch die Präsidentin Yvonne Odoni. Kinder in Slums

sind besondere Verlierer der indischen Gesellschaft. Ihre Eltern sind gezwungen, sich den Lebensunterhalt zu erkämpfen, weswegen die Kinder oft nicht eine verantwortungsvolle Erziehung und kindergerechten Rückhalt kriegen. Ein Kindergarten inmitten eines Slums gibt den Kindern die Möglichkeit, zumindest teilweise in einer geschützten Umgebung aufzuwachsen. Dies begünstigt eine gesunde Entwicklung und bereitet vorteilhaft die spätere Schulbildung vor.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den von den Sternsängern gesammelten Betrag von CHF 7'518.00 zugunsten der beiden genannten Projekte zu verdoppeln.